

- 5) Ad §. 32 wird statt »am zweiten Tage« gesagt: »am dritten Tage.«
 6) Die §§. 35, 36 sind folgendergestalt gefaßt worden:
 §. 35. Alle Berathungsgegenstände für die Bürgerschaft werden von dem Bürgeramte in eine Tagesordnung zusammengefaßt.
 §. 36. Auf dieselbe sind zu bringen alle vor derjenigen Sitzung des Bürgeramts, in welcher die Versammlung der Bürgerschaft anberaumt wird, schriftlich eingegangenen

- a. Mittheilungen des Senats,
 b. Berichte von Deputationen oder Commissionen,
 c. zur Berathung der Bürgerschaft bestimmte, innerhalb ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises liegende Anträge.

Das Bürgeramt bestimmt die Reihenfolge, wobei in der Regel die Mittheilungen des Senats den übrigen Gegenständen vorangestellt werden und die Zeit der Eingabe entscheidet.

- 7) Ad §. 37 wurde der zweite Absatz: »Später eingehende« gestrichen und im dritten Absatz zwischen den Worten »kommen nur« ein »jedoch« eingeschoben.

- 8) §. 38 ist wie folgt gefaßt worden:

Die Tagesordnung wird auf der Rückseite der Einladungskarte abgedruckt und in der Regel vor der Sitzung in den Bremer Nachrichten bekannt gemacht.

Die erheblicheren der zur Berathung stehenden Gegenstände werden dabei, soweit thunlich, besonders bezeichnet.

Sind der u. s. w. (wie bisher).

- 9) Ad §. 39 ist im ersten Absatz die Bestimmung »eine Viertelstunde« gestrichen.

- 10) Dem zweiten Absatz des §. 40 wurde folgende Fassung gegeben: Auch zu andern Mittheilungen oder Anfragen über nicht zur Berathung stehende Gegenstände kann, wenn davon dem Präsidium vorher schriftliche Anzeige gemacht worden, ausnahmsweise das Wort verliehen werden.

In beiden Fällen ist nach einer kurzen Motivirung und Beantwortung eine weitere Discussion nicht gestattet, sofern nicht ein Antrag auf einen durch die Bürgerschaft zu fassenden Beschluß ordnungsmäßig gestellt und zugelassen ist.

- 10) Ad §. 44 wurde der dritte Satz so gefaßt: »Kein Redner darf außer vom Präsidenten unterbrochen werden.«

- 11) Ad §. 45 wurde statt des Satzes: »über Beschwerden u. s. w.« gesagt: Beschwerden über einen Ordnungsruß müssen vor dem Schluß der Sitzung angebracht und in dieser entschieden werden. Die Entscheidung steht der Versammlung zu.

- 12) Ad §. 49 ist der dritten Alinea beigefügt worden: Handelt es sich dabei nur um Unterschiede in Zahlen, so hat in der Regel die Abstimmung von dem höchsten Satze zu beginnen und sodann zu dem nächsthöchsten bis zum kleinsten fortzuschreiten. (Sodann ist im letzten Absatz hinter dem Worte »erscheinen« in Paranthese beigefügt (Amendements).

- 13) Ad §. 54 ist das Wörtchen »stets« gestrichen worden.

- 14) Ad §. 61 ist im letzten Absatz hinter »Ausschusses« beigefügt: »oder eines Wahlausschusses«

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 4. Juni 1864.

1. Einführung des mündlichen Verfahrens bei den Aemtern Begeßad und Bremerhaven.

Der Ausdehnung des für die stadtbremischen Civilgerichte beschlossenen mündlichen Verfahrens auf die Hafenstädte stand bisher das Bedenken entgegen, daß in Bremerhaven in Ermangelung eines Secretairs die bei dem mündlichen Verfahren

unentbehrliche Protocoll-Aufnahme durch einen besonderen Protocollführer zur Zeit nicht zu ermöglichen war. Seitdem in Bremerhaven vor kurzem ein dritter mit der Protocollführung bei den dortigen Gerichten betrauter Beamter angestellt ist, hat jenes Bedenken seine Erledigung gefunden, und glaubt daher nunmehr der Senat die Einführung des mündlichen Verfahrens auch in den Hafenstädten empfehlen zu müssen.

In diesem Falle wird zunächst zu bestimmen sein, daß in Vegesack und Bremerhaven bei dem Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, namentlich auch in Vergungssachen, das Protocoll, auch wenn der Richter auf dasselbe beeidigt ist, stets durch einen besonderen Protocollführer aufzunehmen sei, insoweit also die Verordnung vom 24. Mai 1827 und die Verordnung vom 29. Mai 1834 abgeändert werde, im Uebrigen aber der das mündliche Verfahren bei dem Obergerichte betreffende Gesetzentwurf nur die folgenden unwesentlichen Aenderungen bedürfen:

1) In der Ueberschrift, im Eingang des Gesetzes und in dem zweiten Absatz des §. 32 sind die Aemter Vegesack und Bremerhaven mit aufzuführen.

2) Im §. 25 werden zu den Ausnahmen, in welchen das Verfahren im Wesentlichen das bisherige bleibt, die an die Aemter verwiesenen Debit- und Nachlasssachen, und die Ehesachen, in welchen die Aemter nach §. 12 der Gerichtsordnung vom Obergericht committirt werden, gehören.

3) In §. 26 sub 1 sind die Worte »bei den Aemtern ein Mitglied derselben« zu streichen.

4) In §. 30 sind auch die Erkenntnisse der Aemter zu erwähnen; endlich werden

5) im §. 39 die Gebühren des den Aufruf besorgenden Beamten auf einen seiner Bemühung entsprechenden geringeren Betrag, von etwa 48 Grote für jede Gerichtsitzung festzustellen sein.

Der Senat wird, falls die Bürgerschaft, wie er wohl voraussetzen darf, mit dem Vorstehenden sich einverstanden erklären sollte, für die baldige Publication des demnach zu modificirenden Gesetzentwurfs Sorge tragen.

2. Gasanstalt zu Bremerhaven.

Der Senat hat die in dem Berichte der Häfendeputation vom 4. April d. J. beantragte Verlängerung der Grünen Straße zu Bremerhaven bis zu dem Eisenbahndamm, unter Bewilligung der dafür veranschlagten 4560 Thaler, auch seinerseits genehmigt, und die Deputation mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt.

Was den für die Bremerhavener Gasanstalt unentbehrlichen Platz betrifft, so hat der Gemeinderath um sofortige Zuweisung desselben gebeten, um ohne weiteren Zeitverlust mit der Ausführung des Unternehmens vorgehen zu können. Der Gemeinderath hat sich allen in dem Berichte der Deputation aufgestellten Bedingungen unterworfen und eventuell auch zu der Zahlung der geforderten Summe von 3800 Thalern sich bereit erklärt; er hat aber hinsichtlich dieses letzteren Punctes noch einmal dringend um eine Erwägung derjenigen Gründe gebeten, welche seines Erachtens einer Ermäßigung oder einem Erlasse des ausbedungenen Preises das Wort reden.

Die in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse sind bereits, der Hauptsache nach, in dem Berichte der Häfendeputation dargestellt worden. Der Gemeinderath glaubt aber noch besonders darauf hinweisen zu sollen, daß in dem vorliegenden Falle eine Preisberechnung für eine vollständige Eigenthumsübertragung nicht zutreffen würde, indem die Gemeinde keinesweges um den vollen Werth des überwiesenen Areals bereichert werde, sondern dasselbe nur unter Bedingungen erwerbe, welche ihr jede freie Verfügung darüber entzögen und ihr nur gestatteten, dasselbe für eine Gasanstalt zu benutzen. Diese Anstalt aber, wenn sie auch zunächst der Gemeinde selbst zum Nutzen gereiche, sei doch auch gleichzeitig einem erheblichen Staatsinteresse zu dienen bestimmt, und der Staat habe sich deren Mitbenutzung für alle Zukunft unter den von ihm selber festgestellten Bedingungen gesichert, während alles Erschwerende, was die Rücksicht auf die Staatsanlagen mit sich bringe, wie die Auswahl eines von dem Orte und von der Weser sehr entfernt liegenden und dadurch außergewöhnliche Ausgaben nothwendig machenden Platzes, der Gemeinde

zur Last falle, diese auch alle Gefahr des Unternehmens allein zu tragen habe. Es handele sich mithin hier nicht um ein gewöhnliches Geschäft, bei welchem der Speculationswerth des Grundstückes den Ausschlag geben würde, sondern um ein Abkommen zwischen dem Staate und der Gemeinde über eine gemeinnützige Anlage, bei welchem es billig erscheine, die von der Gemeinde übernommenen Verpflichtungen, die größtentheils durch das Staatsinteresse dictirt seien, in Anrechnung zu bringen. Darauf, daß diese Billigkeitsrückicht anerkannt werden möge, lege die Gemeinde schon deshalb einen besonderen Werth, weil eine entgegengesetzte Entscheidung nicht anders als deprimirend auf die Stimmung einwirken könne, in welcher sie das Unternehmen beginne, dessen tüchtige und sorgsame Ausführung ihr so sehr am Herzen liege.

Ohne die Richtigkeit der Grundlagen, auf welche die Häfendputation ihre Preisberechnung stützt, in Frage ziehen zu wollen, glaubt der Senat doch, daß der zuletzt von dem Gemeinderathe hervorgehobene Gesichtspunkt, daß es sich nämlich um die Ausführung eines auch für den bremischen Handel- und Schiffsverkehrs und folglich für den Staat augenscheinlich sehr wünschenswerthen Unternehmens handelt, eine Berücksichtigung in der angedeuteten Weise wohl verdient, zumal die Bedingungen der staatsseitigen Mitbenutzung völlig befriedigend festgestellt worden sind, auch das dem Staate zugemuthete Opfer, nachdem über die Abtretung des Places selbst ein Einverständnis allseitig vorliegt, mithin nur noch die Fixirung des zu zahlenden Aequivalents in Rede steht, ein verhältnismäßig geringfügiges ist. Es erscheint dem Senate zwar kaum angemessen, wegen einer Ermäßigung der fraglichen Summe mit der Gemeinde Bremerhaven in Verhandlungen einzutreten; dagegen würde er, wenn auch die Bürgerschaft seine Ansicht theilen sollte, daß eine staatsseitige Förderung des projectirten gemeinnützigen Unternehmens durch unentgeltliche Ueberweisung des Areals sich wohl rechtfertigen lasse, zu einem dahin gehenden Beschlusse gern seine Zustimmung ertheilen.

Die sofortige Ueberweisung des Places an die Gemeinde unter den von dieser angenommenen Bedingungen ist übrigens von der vorgängigen Erledigung des in Rede stehenden Punctes nicht abhängig und hat daher schon jetzt vom Senate genehmigt werden können.

3. Abwässerung der Neustadt.

Die wegen dieses Gegenstandes niedergesetzte Deputation hat den beifolgenden Bericht erstattet, über welchen der Senat zunächst dem Beschlusse der Bürgerschaft entgegensteht.

4. Revision des Gesetzes wegen der Gewerbekammer.

Unter Bezugnahme auf seine Mittheilung vom 22. April d. J. läßt der Senat das ihm eingereichte Gutachten der Gewerbekammer über die Theilnahme der Hafenstädte und des Landgebiets an den Wahlen zum Gewerbeconvent abschriftlich der Bürgerschaft hieneben zugehen.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 4. Juni 1864.

B e r i c h t

der für die Untersuchung und Verbetterung der Abwässerung der
Neustadt niedergesetzten Deputation.

Die Deputation hat auftragsgemäß die in einer Vorstellung der Feldmarksinteressenten Neuenland, Woltmershausen, Rablinghausen und Strohm näher entwickelten nachtheiligen Folgen der Abwässerung der Neustadt für diese Feldmarken

(Verhandl. des Senats und der Bürgerschaft 1864: S. 116) einer eingehenden Prüfung unterzogen und beehrt sich nachstehend sowohl hierüber als über die Abhülfe der Beschwerden zu berichten.

Die Deputation erlaubt sich zunächst an die jetzige Beschaffenheit der Neustädter Abwässerungs Einrichtungen zu erinnern.

Die Neustadt wässerte bis zum Jahre 1833 in die Weser ab, die Abzugscanäle waren aber in der Höhe von 6 Fuß über dem Nullpunkt am Pögel der großen Weserbrücke angelegt, sie entsprachen also diesem Zwecke nicht, sobald die Weser eine Höhe von über 6 Fuß erreichte.

Im Jahre 1831 wurden die hieraus für die Neustadt entspringenden Nachteile zum Gegenstande von Verhandlungen zwischen dem Senate und der Bürgerschaft gemacht, und einer besondern Deputation zur Verathung verstellt.

In mehreren von dieser Deputation erstatteten Berichten wurden verschiedene Pläne zur Herstellung einer zweckmäßigen Abwässerung der Neustadt näher dargelegt.

Endlich kam man auf die Idee, das Neustädtswasser in den südlichen Chausseegraben der Wahrthurner Chaussee bis an den Neuenlander Weg zu leiten, dann dasselbe durch einen gemauerten Canal unter dem Neuenlander Weg dem Hakenburger See und aus demselben der alten Ochtum zuzuführen.

Der Hakenburger See liegt in der Neuenlander Feldmark, weshalb mit den Feldmarksinteressenten über die Aufnahme des Neustädtischen Schmutzwassers in den Hakenburger See durch die Finanzdeputation ein Vertrag abgeschlossen wurde.

So glaubte man damals den Abfluß des Neustädtswassers auf eine die Stadt und die Landinteressenten zufriedenstellende Weise geordnet zu haben, allein bereits im Jahre 1858 kam man zur Einsicht, daß man sich in den Voraussetzungen für die im Jahre 1833 beschlossene Abwässerung geirrt habe, und ein Zustand herbeigeführt sei, der nothwendig einer gründlichen Abhülfe bedürfe.

Zur Abhülfe dieser Uebelstände wurde damals von den Technikern ein neuer weiter ins Land liegender Abzugsgraben, statt des bisher als solchen benutzten Chausseegrabens in Vorschlag gebracht.

Dieser Graben sollte mit Bassins zur Ablagerung der Senkstoffe versehen und quer durch die Bassins vier Gitterwerke in verschiedenen Weiten zum Filtriren des Wassers gelegt werden.

Dadurch sollte das Wasser so gereinigt werden, daß es weiter abwärts, also im Hakenburger See, in der Ochtum und den damit in Verbindung stehenden Flethen und Gräben für das Vieh trinkbar werde.

Die Anlage dieses Grabens und des Filtrirwerks wurde auch Anfangs 1859 vom Senate und der Bürgerschaft beschlossen, kostete nach dem Anschlage 2600 Thlr. und 250 Thlr. jährliche Unterhaltungskosten, half aber so gut wie Nichts, weil das Neustädter Cloakenwasser viel zu dickschlammig war, als daß es durch Filter von Buschwerk mit Stein Schlag gefüllt, durchzusickern vermochte, vielmehr wurden die Zwischenräume sofort verstopft, und daher die Filter wieder herausgenommen. Jetzt fließt der dicke Schlamm zum größten Theile durch den mit Gefälle nach dem Hakenburger See versehenen Abzugsgraben und lagert sich in diesem stehenden Wasser ab. Hieraus entsteht nun zunächst ein großer Nachtheil für die Abwässerung der Arster und Neuenlander Feldmarken. Diese großen Feldmarken wässern nämlich mittelst Abzugsgräben in den Hakenburger See ab.

Dieser See ist also der Sammelplatz für das aus den beiden Feldmarken abfließende Wasser und ist, namentlich zur Sommerzeit, bei starken, Wolkenbruch ähnlichen Gewitterschauern oder anhaltenden Regengüssen von höchster Bedeutung für die Cultur der beiden Feldmarken. Natürlich erfüllt der Hakenburger See aber nur dann seinen Zweck, wenn er das Arster und Neuenlander Wasser aufzunehmen im Stande ist.

Dazu ist der See aber schon jetzt wenig geeignet, da das zugeführte Schmutzwasser denselben so verschlammmt hat, daß stellenweise die Schlammsschicht 16 Fuß hoch ist und er nach der Berechnung sachverständiger Männer, in 10 bis 20 Jahren vollständig verschlammmt sein würde.

Der Abfluß des Arster und Neuenlander Wassers wird in den Hakenburger See aber auch ferner dadurch nicht unerheblich behindert, daß der Abzugscanal aus

der Neustadt ein stärkeres Gefälle, wie der Neuenlander Abzugsgraben hat, folglich der Abfluß des Arster und Neuenlander Wassers in den Hakenburger See bei starken Regengüssen durch das Neustädtische Wasser gehemmt wird.

Ein fernerer Nachtheil für die Feldmarken von Woltmershausen, Strohm und Rablinghausen, besteht in der Verunreinigung des Ochtumwassers.

Wie bereits bemerkt worden ist, wird das Wasser des Hakenburger Sees durch den Neuenlander Sied der Ochtum zugeführt, und wengleich ein großer Theil des Cloakenschmutzes der Neustadt in den See sich niedersinkt und dort verbleibt, so wird doch ein sehr bedeutendes Quantum Schmutz auch dem Ochtumwasser mitgetheilt.

Diese Infection des Ochtumwassers durch den Cloakenschmutz macht dasselbe aber für Menschen und Vieh auf $\frac{3}{4}$ Stunden Weges, bis weit in die Dorfschaft Strohm hinein, geradezu ungenießbar und das ist ein sehr großer Uebelstand in der niedrigen Gegend der Niedervieländischen Feldmarken Strohm, Rablinghausen und Woltmershausen, in denen Brunnen in der Nähe der Ochtum gar nicht angelegt werden können.

So kommt es denn, daß die Anwohner des Ströhmerdeichs und im Dorfe Strohm, wenn in trockener Jahreszeit das Grabenwasser fehlt, sich das Trinkwasser selbst aus der gegenüberliegenden Oldenburgischen Geest holen, oder sich mit dem stinkenden Ochtumwasser behelfen müssen.

Dazu kommt aber noch, daß die Woltmershäuser, Rablinghäuser und Ströhmer Feldmarksinteressenten, jede für ihre Feldmark, schon seit langen Zeiten Stau-einrichtungen in der Ochtum angelegt haben, die bei der heißen Jahreszeit und bei trockenem Wetter verdichtet werden, und dann das Ochtumwasser in die ausgetrockneten Gräben zum Tränken des Viehs zu führen bestimmt sind.

Diese Stau-einrichtungen sind aber so gut wie zwecklos geworden, seitdem das Ochtumwasser dergestalt in trockener Sommerzeit durch den Cloakenschmutz infectirt ist, daß es schlechthin vom Vieh nicht mehr genossen werden kann und sich weithin auf den Weiden durch einen widrigen Gestank verkündet.

Was das heißt, begreift man, wenn man erwägt, daß das zwischen den Dörfern und der Ochtum liegende Weide-Areal der Feldmarken Woltmershausen, Rablinghausen und Strohm ca. 3000 Morgen Landes beträgt und von über ca. 1200 Stück Vieh betrieben wird, was theilweise den Landleuten, theilweise städtischen Schlächtern und Viehhändlern gehört.

Die dritte Beschwerde gründet sich auf den wirklich pestilentialischen Geruch der in der heißen Jahreszeit aus der mit Cloakenwasser geschwängerten Ochtum aufsteigt, und nothwendig von Jahr zu Jahr verderblicher auf die Gesundheit der dortigen Einwohner wirken muß.

Eine vierte Beschwerde besteht darin, daß der Fischfang in dem Hakenburger See und in der alten Ochtum, in welche der äußere Siedgraben des Neuenlander Sieds abwässert, in Wegfall gekommen sei, weil in dem von dem Cloakenwasser der Neustadt infectirten Wasser die Fische sterben.

Der Fischfang im Hakenburger See und in der alten mit demselben durch den Sied verbundenen Ochtum war früher sehr bedeutend und ein nicht gering anzuschlagender Verdienst für viele Einwohner der dortigen Gegend. Jetzt kann, das ist notorisch, kein Fisch in dem Hakenburger See und in dem damit in Verbindung stehenden Theile der Ochtum mehr existiren.

Nun läßt sich aber wohl nicht in Abrede stellen, daß wenn schon jetzt, wo die Neustadt etwa zur Hälfte canalisirt ist, also erst ein Theil des Schmutzwassers derselben in den Hakenburger See geführt wird, die hieraus entspringenden Nachtheile eine sehr verderbliche Einwirkung auf die Cultur von fünf großen, höchst werthvollen Feldmarken und speciell auf das zur heißen Sommerzeit einer gefunden Tränke entbehrende Weidevieh der Ströhmer, Rablinghäuser und Woltmershäuser Feldmarken (in einer das Weidevieh des Stadtwerders vierfach übersteigenden Zahl), ja selbst zur heißen Zeit durch Erzeugung von Wechselfiebern schädlich auf die Gesundheit der Menschen äußern, die Aenderung eines solchen Zustandes sich als nothwendig darstellt.

Selbst der Staat leidet direct eine sehr erhebliche Einbuße am Werthe seiner dort belegenen Ländereien. So können z. B. die der Stadt gehörigen Kämpfe zwi-

schen der neuen und alten Dichtum, in der Größe von 115 Morgen, zum Beweiden im heißen Sommer nicht gebraucht werden, weil das Vieh in der alten, an derselben hinfließenden, vom Neustädter Cloakenschmutz inficirten Dichtum kein Trinkwasser findet.

Wenn man nun zu der zweiten Frage übergeht, ob und wie der Beschwerde abzuhelpen sei, so hat sich die Deputation darüber wiederholt vom Baudirector Berg berichten lassen.

Aus diesen Berichten ergibt sich nun allerdings die Möglichkeit einer gründlichen Abhülfe, wenn die bereits vorhandenen und in den Hauptcanal am Hohenthore einmündenden Nebencanäle in einen neu anzulegenden Abflußcanal geleitet werden, der längs der Straße am Neustadtswall hinläuft und in der Nähe des Theerhauses in die Weser ausmündet.

Mit dieser Canalanlage müßte aber, wenn das gesammte Neustadtswasser in die Weser abgeführt werden sollte, ein Pumpwerk verbunden werden, welches mittelst Dampfkraft bei einem Wasserstande von 7 Fuß am Brückenpögel das Schmutzwasser der Neustadt in die Weser überpumpt.

Es ist nun freilich außer allem Zweifel, daß durch eine Canalanlage mit einem solchen Pumpwerk verbunden, alle Uebelstände vollständig beseitigt würden, allein die auf ca. 16,000 Thaler berechneten Kosten eines solchen Pumpwerks dürften es empfehlen, daß man sich einstweilen auf eine Canalanlage beschränke.

Eine Wasserhöhe von 7 Fuß am Pögel der großen Weserbrücke beschränkt sich, wenigstens in der Regel, nur auf eine geringe Anzahl Tage im Jahre, und würde dadurch das Quantum Schmutzwasser, was ohne Pumpwerk nicht in die Weser abfließen könnte, sehr bedeutend verringert werden.

Uebrigens fällt ein Wasserstand über 7 Fuß am Brückenpögel auch meistens in die kalte Jahreszeit, in welcher der üble Geruch des Schmutzwassers und die sonstigen mit dem Abfluß desselben in den Hakenburger See verbundenen Uebelstände bei weitem nicht die Nachtheile haben wie zur Sommerzeit.

Es würde also doch immerhin der Versuch gemacht werden können, den jetzt vorhandenen in den Hakenburger See führenden Canal für die kurze Zeit, daß der Wasserstand höher wie 7 Fuß am Brückenpögel ist, zu öffnen und bei niedrigem Wasserstande in bisheriger Weise das Schmutzwasser der Neustadt abzuführen.

Die Erfahrung mag dann zeigen, ob das durch die neue Canalanlage sehr verringerte Quantum Schmutzwasser, was während eines 7 Fuß hohen Wasserstandes dem Hakenburger See zugeführt würde, nicht theilweise in Reservoirs in dem nach dem Hakenburger See führenden Canal aufgefangen werden könnte, theilweise durch die aus den Feldmarken Arsten und Neuenland während des Winters und im Frühjahr dem Hakenburger See zufließenden größern Wassermassen schneller und leichter in die in dieser Jahreszeit stärker strömende Dichtum und weiterhin in die Weser abflöste.

Darüber muß allerdings die Erfahrung, die aber in kurzer Zeit gewonnen sein wird, entscheiden, und somit glaubt die Deputation sich den Vorschlag erlauben zu dürfen:

den jetzigen Canal, der das Schmutzwasser der Neustadt in den Hakenburger See abführt, einstweilen beizubehalten, und das Schmutzwasser in denselben abfließen zu lassen, solange als der Wasserstand der Weser 7 Fuß über Null am Brückenpögel ist. Daneben schlägt sie aber die Anlage eines zweiten Canals vom Hohenthore ab über den Neustadtswall nach dem Theerhause hin vor, der das Schmutzwasser in der Regel und solange nicht die Weser eine Höhe von 7 Fuß über den Nullpunkt am Pögel der großen Weserbrücke erreicht, in dieselbe ableitet.

Die Anlage dieses neuen Canals würde nach dem beiliegenden Anschlage und Bericht 21,000 Thaler kosten.

Sollte der Canal nicht ausreichen und ein Pumpwerk nöthig werden, so möchte die Deputation anheimstellen, sich darüber in einem anderweitigen Bericht, nach Maßgabe der gewonnenen Ansichten, äußern zu dürfen.

Wenn der Senat und die Bürgerschaft die Anlage des zweiten Canals beschließen sollten, so glaubt die berichtende Deputation, daß mit der Ausführung desselben die Straßenbaudeputation zu beauftragen sein würde.

Bremen, den 31. Mai 1864.

(gez.) **Albers.**

(gez.) **Helmken.**

Unter-Anlage I
zur Anlage I. der Mittheilung des Senats
vom 4. Juni 1864.

B e r i c h t

des Baudirectors Berg, die Entwässerung der Neustadt betreffend.

Im Nachstehenden erlaube ich mir über die Veränderung der Entwässerung der Neustadt einen vorläufigen Bericht zu erstatten und im Allgemeinen die dabei zu wählenden Gesichtspunkte festzustellen.

Da die jetzt vorhandene Entwässerung der Neustadt nach dem Hafenburger See erfahrungsmäßig nicht genügt und erwiesener Maßen große Nachtheile im Gefolge hat, so wird auf eine Veränderung derselben baldigst Bedacht genommen werden müssen. Kann aber das abfließende Wasser der Neustadt dem Gebiete nicht mehr zugeführt werden, so giebt es nur einen Weg, den dasselbe nehmen kann, nämlich den in die Weser.

Es kann aber die jetzt bestehende, in den Canälen indeß noch nicht ganz ausgeführte Entwässerung der Neustadt der Art umgeändert werden, daß das abzuführende Wasser statt dasselbe wie bislang durch einen Abflußgraben aus dem Hohenthore hinaus, der Dethum zuzuleiten, nunmehr in der Nähe des Theermagazins in die Weser geleitet wird.

Zwar würde die Abführung des Neustadtwassers in die Weser unterhalb des Sicherheitshafens und Knickmann'schen Schiffswerfts ebenfalls erfolgen können, allein die Kosten einer derartigen Ableitung würden sich, abgesehen davon, daß die Durchführung derselben durch den Stadtgraben mancherlei Inconvenienzen und Behinderungen in dem demnächstigen freien Gebrauche des Stadtgrabens zu Schiffahrtszwecken nothwendig bereiten müßte, ganz bedeutend viel höher belaufen, als dieses bei dem vorangegangenen Projecte der Fall sein würde.

Da ein Theil des Canalnetzes der Neustadt und zwar die Nebencanäle, vom Hohenthore am Wall entlang nach dem Buntenthore zu und vom Hohenthore in der Hohenthorsstraße nach dem Deiche zu, ganz, und der Nebencanal am Wall bis zur Allarmstraße, theilweise, bereits ausgeführt sind, und diese Canäle beim Hohenthore sich zu einem gemeinschaftlichen Hauptcanal vereinigen, so muß der neu anzulegende Abflußcanal auch vom Hohenthore ausgehen und die Straße am Wall verfolgend, unter Berücksichtigung der projectirten Eisenbahnanlagen, etwa beim Theermagazin, in die Weser münden. Der jetzt bestehende Nebencanal am Wall, vom Hohenthore bis zur Allarmstraße, kann entweder beibehalten werden, falls man beabsichtigen sollte, keine Aenderung in dem projectirten Canalsystem der Neustadt eintreten zu lassen, oder aber die Entwässerung kann in der Weise modificirt werden, daß die Nebencanäle der unteren Neustadt, von der Hohenthorsstraße an, abwärts, direct in den Hauptabflußcanal geleitet werden.

Ein Hauptübelstand bei der Ableitung des Canalwassers ist der üble Geruch, welcher sich bemerkbar macht, sobald dasselbe mit der freien Luft in Berührung tritt, es ist daher bedingt, daß der Austritt des Canalwassers stets unter dem Wasserspiegel der Weser geschehen muß. Die Mündung des Canals muß demnach an der Ausströmungsöffnung unter dem niedrigsten bekannten Wasserspiegel liegen, was durch gußeiserne Röhren mit Wasserverschluß durch den Wasserstand zu erreichen ist. Da die Canalsohle in der Nähe der Abflußöffnung etwa auf 1 Fuß 6 Zoll bis 2 Fuß des Brückenpegels zu liegen kommt, so wird es wegen des Wasserstandes der Weser nothwendig sein, während einer gewissen Zeit des Jahres das Canalwasser überzupumpen. Man kann annehmen, daß ohne einen zu großen hydrostatischen Druck im Canal hervorzubringen, und ohne den Abfluß des Wassers zu erschweren, der Wasserstand der Weser etwa + 5 Fuß beim Theermagazin oder dafür etwa 7 Fuß am Brückenpegel betragen darf, ehe der Canal geschlossen und

die Pumpe in Thätigkeit gesetzt werden muß, man hat es indessen vollkommen in der Gewalt, die Ausflußöffnung schon früher oder später abzuschließen, wenn die Umstände solches erforderlich machen sollten.

Die folgende Tabelle giebt für einen Zeitraum von 15 Jahren die Zahl der Tage in jedem Jahre an, an welchem das Wasser höher als + 5 Fuß beim Theermagazin gestanden hat:

Jahr.	Tage.
1848	81
1849	105
1850	116
1851	104
1852	128
1853	128
1854	89
1855	130
1856	97
1857	23
1858	0
1859	44
1860	66
1861	87
1862	77

In 15 Jahren also 1275 Tage oder pro Jahr durchschnittlich 85 Tage.

Das Abflußrohr der Pumpe muß natürlich auch so eingerichtet werden, daß der Abfluß stets unter Wasser erfolgt.

1. Canal.

Derselbe hat vom Hohenthor bis zu seiner Mündung in die Weser eine Länge von pl. m. 2800 Fuß brem. Beim Hohenthore ist die Sohle, dem Anschluß an das bereits ausgeführte Canalsystem entsprechend, auf + 1 Fuß Brückenpegel zu legen.

Das Gefälle ist nach an anderen Orten gemachten Erfahrungen zu circa $\frac{1}{1000}$ anzunehmen, was auch mit dem Gefälle der Nebencanäle $\frac{1}{700} - \frac{1}{800}$ in guter Uebereinstimmung steht, da man den Hauptcanälen ein etwas kleineres Gefälle geben darf, als den Nebencanälen. Bei der Pumpstation wird demnach die Sohle auf ca. — 1 Fuß 6 Zoll Brückenpegel liegen. Zur Bestimmung der Querschnittsdimension ist die Ermittlung der abzuführenden Wassermenge vorzunehmen, welche nachfolgend (genauere Feststellungen vorbehalten) abweichend von den Annahmen, welche in dem Gutachten vom 6. November 1858 aufgestellt sind, gegeben wird.

Das Wasser, welches durch den Abflußcanal abgeführt werden muß, kann dreierlei Art sein, Regenwasser, Spülwasser und Ruverwasser. Man kann pro Kopf der Neustadtbevölkerung in 24 Stunden, wenn man hoch greift, 4 Cubikfuß Wasser, zu häuslichen Zwecken verbraucht, rechnen, davon wird jedoch etwa nur die Hälfte in die Canäle gelangen, weil ein großer Theil durch Verdunstung, Eindringen in die Erde u. s. w. beseitigt wird. Der Wasserconsum ist aber zu gewissen Tageszeiten stärker und wird man mit genügender Sicherheit rechnen, wenn man 2 Cubikfuß pro Kopf in 6 Stunden durch die Canäle abzuführen annimmt, dies giebt bei 20,000 Einwohnern

$$\frac{40,000}{6.60.60} = 1,85 \text{ Cubikfuß Spülwasser pro Secunde.}$$

Zur Abführung des Regenwassers ist der zu entwässernde Flächenraum und die in einer gewissen Zeit gefallene Regenhöhe maßgebend. Man will, nach am hiesigen Orte angestellten Versuchen, 3 Zoll Regenhöhe in 12 Stunden beobachtet haben, dies scheint jedoch zu reichlich gegriffen zu sein, da an anderen Orten, unter gleichen Breitengraden und ähnlichen klimatischen Verhältnissen, das Maximum der in 12 Stunden gefallenen Regenhöhe zu $1\frac{3}{4}$ Zoll angegeben wird.

(Der Berechnung des neuen Berliner Canalsystems ist eine Regenhöhe von $\frac{1}{4}$ Zoll in 24 Stunden zu Grunde gelegt und als reichlich hoch gegriffen bezeichnet, da erfahrungsmäßig nur etwa $\frac{1}{3}$ des gefallenen Regens in die Canäle gelangt).

Diese Regenmenge ist indeß nur als selten vorkommend anzusehen. Für die Berechnung wird man $1\frac{1}{2}$ Zoll Regenhöhe in 12 Stunden als überreichlich annehmen können. (Es ist wohl zu beachten, daß man auf eine kürzere Zeitdauer, z. B. bei Gewitterregen, oft eine verhältnißmäßig viel bedeutendere Regenhöhe beobachtet hat, daß indeß einerseits dieser Niederschlag sich nur auf eine kürzere Zeitdauer erstreckt und andererseits die Canäle, sowie der Sandsfang [s. unten] für diese Periode als Reservoir dienen). Von dem Niederschlage kann man, den Erfahrungen nach, etwa $\frac{1}{3}$ als in die Canäle gelangend, betrachten, also etwa $\frac{1}{2}$ Zoll, dies giebt bei 8,000,000 □-Fuß Flächeninhalt der Neustadt eine Wassermenge von

$$\frac{8,000,000}{24 \cdot 12 \cdot 60 \cdot 60} = 7,7 \text{ Cubikfuß pro Secunde}$$

vorausgesetzt, daß obige Wassermenge in 12 Stunden abzuführen ist. Berücksichtigt man, daß in vielen Fällen dieser Niederschlag frei abfließen kann oder doch (eine veränderliche Förderhöhe vorausgesetzt) nur auf geringe Höhen gepumpt zu werden braucht, so wird man leicht zu der Ueberzeugung gelangen, daß dieser Fall für die Abführung des Wassers nicht der ungünstigste ist. Ungleich ungünstiger ist der Fall, wenn Hochwasser und regniges Wetter zugleich eintreten, für diesen Fall ist nach den an anderen Orten angestellten Beobachtungen $\frac{1}{4}$ Zoll Regenhöhe in 24 Stunden abzuführen, was eine Wassermenge von

$$\frac{8,000,000}{48 \cdot 24 \cdot 60 \cdot 60} = 1,93 \text{ Cubikfuß pro Secunde,}$$

ergiebt. Um indeß auch möglicher Weise eintretenden ungünstigen Umständen Rechnung zu tragen, soll das doppelte Quantum, also 3,9 Cubikfuß pro Secunde der Berechnung, zu Grunde gelegt werden.

An Ruverwasser ist, genau genommen, nur dasjenige zu rechnen, welches über die Erdoberfläche tritt, da indeß selbst bei sorgfältiger Ausführung es sich nicht ganz vermeiden läßt, daß die Canäle an einzelnen Stellen undicht werden, so soll 0,25 Cubikfuß pro Secunde gerechnet werden.

Dies ergiebt also an:

Spülwasser	1,85	Cubikfuß
Regenwasser	3,9	"
Ruverwasser	0,25	"

zusammen 6 Cubikfuß Wasser

pro Secunde bei Hochwasser abzuführen, was per Tag ein Wasserquantum von 518,400 Cubikfuß ergiebt.

Die Geschwindigkeit im Canale ist etwa zu 2 Fuß anzunehmen, woraus sich ein Wasserquerschnitt von 3 □-Fuß ergiebt. Um indeß den Canal bestiegbar zu machen, ist die Höhe zu mindestens 5 Fuß anzunehmen und wenn man, wie es den neueren Erfahrungen nach, als das Zweckmäßigste befunden ist, den Querschnitt oval herstellt, so würde man einen Querschnitt von ca. $17\frac{1}{4}$ □-Fuß erhalten, welcher auch zu den Weiten der ausgeführten Nebencanäle in gutem Verhältniß steht und, wie oben erwähnt, zugleich zur Aufnahme eines in einer kurzen Zeit stattfindenden stärkeren Niederschlages dienen und in außerordentlichen Fällen eine wesentlich größere Wassermenge, als die oben berechnete, abführen kann.

Es ist bei der Bestimmung der Wandstärken auf den hydrostatischen Druck Rücksicht zu nehmen.

Nimmt man vorläufig an, daß der Canal eine Stärke im Scheitel von 18 Zoll habe, so ist das Maß von der Sohle bis zur Oberkante 6 Fuß 6 Zoll,

unter Berücksichtigung, daß von der Oberkante des Canals bis zur Oberkante des Straßenpflasters eine Höhe von mindestens 3 Fuß erforderlich ist, wird der Dampf- mühle gegenüber, wo die Straße auf + 9 Fuß liegt, eine Aufhöhung von 1 Fuß bei der Allarmstraße, wo die Straßenhöhe + 8 Fuß 6 Zoll beträgt, eine Aufhöhung von 6 Zoll erforderlich sein.

2. P u m p s t a t i o n.

Nach den unter 1 gemachten Erörterungen sind bei starkem Regenwetter und unter ungünstigen Umständen 6 Cubikfuß Wasser per Secunde abzuführen, und darnach die Kraft der Maschine zu bemessen. Die größte Subhöhe ist, wenn man den Canal bis 0 Fuß Brückenpegel leer zu halten beabsichtigt, zu + 16 Fuß Brücken- pegel anzunehmen. Der höchste bekannte Wasserstand an dieser Stelle ist allerdings zu 16 Fuß 11 Zoll notirt, ein Wasserstand über 16 Fuß beim Theermagazin oder ca. 17 Fuß 8 Zoll am Brückenpegel ist indessen ein selten eintretendes Ereigniß, z. B. in 15 Jahren, von 1848 bis 1863 sind folgende Wasserstände über 17 Fuß 8 Zoll Brückenpegel beobachtet:

1850 2 Tage,

1854 1 Tag,

1855 2 Tage,

also in 15 Jahren nur 3 Mal und längstens 2 Tage. Eine größte Subhöhe von 16 Fuß ist also als vollkommen ausreichend zu betrachten.

Es wird sehr zweckmäßig sein, verschiedene Ausflußhöhen etwa in + 8 Fuß, + 12 Fuß und + 16 Fuß Brückenpegel anzuordnen, die Ausflußvorrichtungen, sowie die Pumpe werden allerdings in der ersten Anlage dadurch theurer, dagegen wird an der Maschine nicht unerheblich gespart werden. Für den Betrieb wird diese Anordnung unter allen Umständen eine erhebliche Ersparung herbeiführen.

Die erforderliche Nutzleistung der Maschine läßt sich annähernd folgender- maßen bestimmen (engl. Maas):

6 Cbß. brem. = $6 \cdot 0,86 = 5,16$ oder rund 5,2 Cbß. engl.

16 Fuß brem. = $16 \cdot 0,95 = 15,2$ Fuß engl.

und wegen der Widerstände im Saugrohr und Abflußrohr = 16 Fuß zu setzen, dann ist

$$N = \frac{m \cdot Q \cdot H \cdot (1 \times k)}{550}$$

Hierin bedeutet:

N. Anzahl der Pferdekraft.

Q. Gewicht des pro Secunde zu hebenden Wassers in Cubikfuß.

H. Subhöhe in Fuß.

k. ein Coefficient, der die Widerstände bei Uebertragung der Bewegung an die Pumpen angiebt, Stopfbüchsenreibung u. in diesem Falle = 1,25 zu setzen.

$\frac{1}{m}$ der Nutzeffect der Pumpe = 0,75 zu setzen.

Das Gewicht eines Cubikfußes Canalwassers läßt sich annähernd folgender- maßen bestimmen:

Man kann annehmen, daß 10 % aufgelöste Stoffe sich im Wasser befinden, als feste Masse für sich betrachtet, würde das specifische Gewicht derselben etwa = 1,5 sein, ist also x das specifische Gewicht des Canalwassers, so ist

$$100x = 90 \cdot 1 + 10 \cdot 1,5.$$

$$x = 1,05.$$

1 Cbß. engl. (Wasser) wiegt 62,5 π engl., also 1 Cbß. engl. Canalwasser = $62,5 \cdot 1,05 = 65,6$ oder rund 66 π .

Es ist also:

$$N = \frac{6 \cdot 66 \cdot 16 \cdot 1,25}{0,75 \cdot 550} = 19,2 \text{ rund } = 20 \text{ Pferdekraft,}$$

Nimmt man an, daß die Maschine diese mechanische Arbeit bei $\frac{1}{2}$ Füllung leistet, so wird man bei 3 Atmosphären Ueberdruck und 17 Zoll Cylinderdurch-

messer durch veränderliche Expansion die Kraft auf 15 Pferdekraft herunter oder auf 28 Pferdekraft hinauf setzen können.

Die Pumpe erhält einen der Geschwindigkeit entsprechenden Durchmesser. Bei speciellerer Bearbeitung des Projectes würde noch die Frage zu erörtern sein, ob es nicht zweckmäßig sei, statt einer Pumpe deren zwei anzuwenden, um bei einem zeitweilig größeren Wasserzudrange und geringer Hubhöhe einen günstigeren Effect zu erzielen.

Bevor das Wasser zur Pumpe geführt wird, ist es wünschenswerth, die darin enthaltenen nicht aufgelösten schweren Sinkstoffe ablagern zu lassen. Man kann, um dieses zu erreichen, vor dem Pumpenschacht einen Sandfang von genügendem Querschnitt und hinreichender Tiefenlage anbringen. Der Querschnitt ist etwa so zu bestimmen, daß das Wasser in demselben eine Geschwindigkeit von 3—4 Zoll pro Secunde annimmt, was genügend ist, um diese Sinkstoffe sich zu Boden setzen zu lassen. Der Sandfang muß überwölbt und mit Reinigungsschacht versehen werden, um von Zeit zu Zeit die Sinkstoffe entfernen zu können. Es würde vielleicht zweckmäßig sein, einen Reinigungsapparat in dem Sandfange aufzustellen und durch die Maschine treiben zu lassen. Die durch das Wasser mitgeführten schwimmenden Unreinigkeiten werden durch ein Gitter vor dem Pumpenschacht zurückgehalten. Von den drei verschiedenen Ausflußröhren der Pumpe müssen die beiden unteren mit einem Schütz zum Abfließen versehen sein. Zum Abfließen in die Weser genügt ein gemeinschaftliches Abflußrohr, welches in der erforderlichen Höhe durch die Ufermauer geführt wird und in welches die 3 verschiedenen Abflußrohre hinter der Ufermauer einmünden.

Der freie Abfluß des Canals, sowie der Zufluß zur Pumpe müssen jeder für sich durch einen Schütz verschließbar sein.

3. Anlagekosten.

Dieselben lassen sich für die Maschinenanlage vor der Hand nur schätzungsweise ermitteln, bevor nicht eine specielle Bearbeitung derselben stattgefunden hat. Dieselben werden betragen:

für die Pumpstation mit Sandfang, Verschlussvorrichtungen u.	16,000 fl
für den Canal	20,000 fl

Summa . . . 36,000 fl

Nachträglich ist noch die Frage zu erörtern, ob nicht die Maschine, welche augenblicklich zum Betriebe des Pumpwerks an der Holzpforte verwandt wird, für obigen Zweck passend verwendet werden könnte.

Die jetzt an der Holzpforte befindliche Maschine ist noch etwas größer, als solche für die Pumpstation der Neustadt erforderlich sein würde. Die damit verbundene Canalwasserpumpe ist indessen nicht für die ermittelte Förderungshöhe eingerichtet und auch ihrer horizontalen Lage wegen nicht für die projectirte veränderliche Förderungshöhe anwendbar, ohne die Maschine sammt Pumpe in einer unzumuthbaren Höhenlage aufstellen zu müssen. Es würde deshalb nothwendig eine neue Pumpe dazu anzuschaffen sein. Ob die jetzt mit der Maschine verbundene Druckpumpe, welche ein Reservoir im Wasserthurm der Zollniederlage speist, mit beim Theermagazine aufzustellen ist, kann erst nach Erörterung der weiter unten gemachten Vorschläge entschieden werden.

Ueber die Zweckmäßigkeit der einen oder anderen Anordnung ist hauptsächlich der Kostenpunkt maßgebend. Zur Vergleichung dienen einerseits:

1. Demontirung der Maschine an der Holzpforte;
2. Anschaffung einer neuen Canal-Wasserpumpe dazu;
3. Ankauf einer kleineren Maschine mit Pumpe für die Pumpstation an der Holzpforte;

4. Capitalisirung der Betriebskosten beider Maschinen
- und andererseits:

A. Anschaffung der oben für die Pumpstation beim Theermagazine projectirten Maschine mit Pumpe;

B. Capitalisirung der Betriebskosten dieser Maschine, sowie der jetzt an der Holzpforte befindlichen.

Bevor also nicht die erforderliche Größe der für die Holzpforte neu anzuschaffenden Maschine bekannt ist, läßt sich nicht wohl definitiv über diese Frage entscheiden. Im Allgemeinen läßt sich indessen annehmen, daß die Anschaffung einer neuen Maschine für die Neustadt zweckmäßiger und auch billiger sein würde.

Da die projectirte Maschine für die Pumpstation beim Theermagazin den größeren Theil des Jahres nicht benutzt werden wird, so entsteht die Frage, ob diese Maschine nicht ganz oder theilweise für andere Zwecke nutzbar gemacht werden könne. Zunächst ist der Betrieb einer für die projectirten Eisenbahnanlagen in der Neustadt vielleicht erforderlich werdenden Wasserstation in's Auge gefaßt worden. Für eine Wasserstation wird indessen selbst bei sehr lebhaftem Verkehr nur eine unbedeutende Kraft erforderlich sein, es liegt also auf der Hand, daß lediglich für den Betrieb der Wasserstation die Betriebskosten einer größeren Maschine bald die Anlage- und Betriebskosten einer kleineren Maschine übersteigen werden, ganz abgesehen davon, daß vielleicht eine Wasserstation gar nicht erforderlich sein wird, oder aber daß dieselbe demnächst billiger durch die projectirte Stadtwasserkunst gespeist werden könnte.

Ungleich vortheilhafter würde es jedoch sein, die projectirte Maschine zu einem Zwecke zu verwenden, welche ihrer Größe mehr angemessen ist, selbstverständlich würde dieselbe daneben immer noch erforderlichenfalls die Wasserstation betreiben können. Ein solcher Zweck wäre z. B. der Betrieb von hydraulischen Kränen, oder eines gewerblichen Etablissements, wenn solche sich in der Lage quäest. als nutzbringend herausstellen würden. Die Maschine hätte in solchem Falle eine dreifache Function zu erfüllen:

1. den Betrieb der Pumpstation während eines Theiles des Jahres;
2. den Betrieb von hydraulischen Kränen oder eines gewerblichen Etablissements, entweder continuirlich oder mit Unterbrechung;
3. den eventuellen Betrieb der Wasserstation, continuirlich.

Es wird jedoch näherer Erwägung vorbehalten bleiben müssen, ob eine derartige Verwendung der Maschine mit Nutzen auch wirklich statthaben kann.

Es dürfte indessen in Erwägung zu nehmen sein, ob man nicht versuchsweise nur den Canal vom Hohenthore bis zum Theermagazin zur Ausführung bringen und die Aufstellung der Pumpmaschine einer späteren Zeit vorbehalten könnte.

Aus den oben gegebenen Tabellen geht hervor, daß der Wasserstand der Weser durchschnittlich nur 85 Tage im Jahre höher als 5 Fuß über Null am Theermagazine steht, daß mithin nur während dieser 85 Tage eine natürliche Abwässerung der Neustadt in die Weser nicht stattfinden kann. Würde man nun vor der Hand die Abwässerung nach dem Hakenburger See noch beibehalten und die Ableitung des Neustadtwassers während dieser 85 Tage in dieser Richtung, unter gleichzeitiger Abschließung des nach der Weser führenden Canals vornehmen, so würde man in kürzester Zeit darüber Erfahrungen sammeln können, ob die Pumpstation an der Weser entbehrlich werden wird. Sollte Letzteres, wie ich, wenn man radicale Abhülfe schaffen will, kaum bezweifeln, nicht der Fall werden, so steht Nichts im Wege, die Maschinenanlage in späterer Zeit zu errichten, und würden sich die jetzt aufzuwendenden Kosten für den Canal und die Abschlußvorrichtung, dem anliegenden Kostenanschlage nach, auf 21,000 Thaler belaufen.

Was nun schließlich die in dem Gutachten vom 6. November 1858 ausgesprochenen Bedenken wegen der durch die Abwässerung nach der Weser entstehenden hohen Baggerungskosten betrifft, so vermag ich dieselben in keiner Weise zu theilen.

Die in dem abfließenden Wasser enthaltenen Stoffe sind größtentheils löslicher Natur, ein anderer Theil derselben schwimmt darin und nur ein kleiner Theil besteht aus schwereren Sinkstoffen.

Letztere kann man aber erfahrungsmäßig höchstens zu $\frac{1}{5}$ Procent annehmen, was per Cubikfuß $3\frac{1}{2}$ Cubikzoll ergibt. Ein Theil derselben wird aber durch die Bewegung des Wassers, ähnlich wie das z. B. mit dem Sande in der Weser der Fall ist, fortgetrieben, ein anderer Theil in dem oben erwähnten Sandfange abgelagert werden, so daß sich höchstens etwa $\frac{1}{10}$ % in einiger Entfernung von der Mündung des Canals ablagern kann.

Da nun das größte per Tag abzuführende Wasserquantum sich auf plus minus 518,400 Ebfß. belaufen, das mittlere per Tag abzuführende Canalwasser

aber höchstens 300,000 Ebfß. betragen wird, so wird selbst in dem ungünstigsten Falle, daß das in die Weser gelangende Quantum von Sinkstoffen (1,0 %) sich in der Nähe der Canalnmündung ablagern und angenommen, daß kein Theil desselben durch die Strömung fortgeführt werden würde, der Niederschlag 109,500 Ebfß. betragen. Es steht indessen fest und ist auch in dem Gutachten vom 6. Novbr. 1858 ausgesprochen, daß $\frac{2}{3}$ der möglicher Weise statthabenden Ablagerung durch die Strömung fortgeführt werden wird, so daß nur ein Quantum von 36,500 Ebfß. durch Baggerung zu beseitigen sein und dafür eine Ausgabe von 380 Thalern per Jahr entstehen würde. Wahrscheinlich werden sich indeß diese Kosten, da eine alljährliche Baggerung vor der Mündung des Sicherheitshafens doch eintreten muß und dadurch doppelte Verlegungskosten des Baggers beseitigt werden, noch verringern lassen.

Die Betriebskosten für die Pumpstation werden sich einer darüber aufgestellten Berechnung nach zu plus minus 1370 Thaler per Jahr herausstellen.

Bremen, den 2. Februar 1864.

(gez.) **Berg.**

Unter-Anlage II

zur Anlage I. der Mittheilung des Senats
vom 4. Juni 1864.

Kostenanschlag

über Erbauung eines Entwässerungscanals vom Hohenthore nach
der Weser beim Theermagazin.

- | | |
|---|---------------------|
| 1. 2800 laufende Fuß Canal von circa 20 □-Fuß lichter Weite herzustellen incl. aller Erdarbeiten, Mauerarbeiten und Materialien ic. nach den früher beim Dobbencanal accordirten Preisen pro laufende Fuß 6 fl 36 g | fl 18,200. |
| 2. Für Durchbrechung der Ufermauer an der Weser, Einbringung der Mündungsröhren sowie des Abstellschöffes und Einstiegeschöffes . . . | > 1,350. |
| 3. Für Insgemeinkosten und für unvorhergesehene Fälle, Wasser-schöpfen ic. | > 1,450. |
| Summa . . . fl | 21,000. |

Bremen, den 21. Mai 1864.

(gez.) **Berg.**

(gez.) **H. A. Poppe.**

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 4. Juni 1864.

Gutachten

über das Gesetz, die Theilnahme der Gewerbetreibenden in den Hafenstädten und im Landgebiet an dem Gewerbeconvent betreffend.

In Folge der Aufforderung eines hohen Senates zur Abgabe eines Gutachtens über den Entwurf, eines die Theilnahme der Gewerbetreibenden in den Hafen-

städten und im Landgebiete an dem Gewerbeconvent betreffenden Gesetzes, hat die Gewerbekammer diesen Gegenstand ihrer Erwägung unterstellt.

In der Beantwortung der ihr vorgelegten Fragen kann sie nur bei den Ansichten beharren, welche sie in ihrem, über das die Gewerbekammer betreffende Gesetz bereits abgegebenen Gutachten, darüber dargelegt hat.

Glaubt sie auch nicht erwarten zu dürfen, daß die Theilnahme der Gewerbetreibenden in den Hafenstädten und dem Gebiete an den der Gewerbekammer zuständigen Arbeiten, zunächst eine practische Bedeutung gewinnen werde, so hat sie doch, schon in Rücksicht auf eine Gleichberechtigung nichts gegen deren Betheiligung an dem Convente einzuwenden, vielmehr erweckt die über diesen Gegenstand erneuerte Berathung und der vorliegende Gesetzentwurf die Hoffnung, daß die Gewerbekammer dadurch zu einem erweiterten Einblick in die Bremischen Gewerbeverhältnisse werde in den Stand gesetzt werden, was ihr namentlich in Rücksicht auf die Darstellung einer umfassenden Statistik und auf die daraus zu ziehenden Resultate nur erwünscht sein kann.

Eine besondere Bevorzugung der Hafenstädte zur Wahl eines Mitgliedes der Gewerbekammer glaubt sie, wie es bereits von der Deputation geschehen ist, jedoch nicht empfehlen zu dürfen, weil eine Verminderung der in ihr enthaltenen Arbeitskräfte nur mit einem Nachtheile für die Kammer und dadurch für die ihr obliegenden Verpflichtungen verbunden sein würde. Eine solche steht gewiß zu erwarten. Die Einladungen zu den Sitzungen der Gewerbekammer können oft nur kurz vor dem Termine ausgegeben werden, und finden die Sitzungen der Kammer, wie der Commissionen selbst, stets gegen Abend statt; es würde deshalb die richtige und rechtzeitige Beforgung der Einladung, sowie die Theilnahme der in den Hafenstädten wohnhaften Kammermitglieder an diesen Sitzungen mit unverkennbaren Umständen verbunden sein und läßt sich von ihrer Thätigkeit in den Commissionen nichts erwarten. Aber gerade auf letzteres muß ein besonderes Gewicht gelegt werden, weil die Kammermitglieder in ihnen vorzugsweise ihre Beschäftigung finden, wie denn z. B. in der Commission für die Krankencasse täglich wenigstens ein Mitglied seine Aufsicht auszuüben hat.

Aber auch hiervon abgesehen, liegt kein Grund vor, weshalb den Hafenstädten in dieser Hinsicht ein Vorzugsrecht eingeräumt werden sollte. In Vegeßak finden sich 120, in Bremerhaven 175 Gewerbetreibende, und ist ihnen nach dem Gesetzentwurf die Wahlberechtigung für resp. 12 und 18 Mitglieder für den Convent zugewiesen; in der Stadt zählt die 7. Abtheilung (Tischler, Stuhlmacher und Kistenfabrikanten) 218, die 12. Abtheilung (Schneider) 249, die 16. Abtheilung (Schuhmacher) 335 und die 30. Abtheilung (Tabacks- und Cigarrenfabrikanten) 238 Mitglieder, und jede dieser Abtheilungen hat nur 10 Mitglieder zum Convente zu wählen. Daraus erhellt, daß den Hafenstädten schon jetzt eine Bevorzugung gewährt ist; um diese nicht noch weiter auszudehnen, darf im Uebrigen nur die persönliche Befähigung und Tüchtigkeit darüber entscheiden, welche Mitglieder der Convent zu Mitgliedern der Gewerbekammer zu wählen für gut erachtet. Damit ist Allen die volle Gleichberechtigung gewahrt. Findet doch in der Wahl zum Bürgeramte ein ähnliches Verhältniß in der Bürgerschaft, an welcher doch auch Mitglieder der Hafenstädte theilnehmen, ohne daß es bis jetzt zu Beschwerden Veranlassung gegeben hätte, statt.

Dagegen wäre jedoch den in den Hafenstädten erwählten Conventsmitgliedern eine Vereinigung zur Besprechung ihrer Sonderinteressen zu empfehlen und ihnen dadurch die Gelegenheit geboten, eine viel nachhaltigere Thätigkeit zu entfalten und eine einflußreichere Einwirkung in der Gewerbekammer zu erzielen, als es durch ein aus ihrer Mitte erwähltes Kammermitglied würde geschehen können.

Sollte der Entwurf zum Gesetz erhoben werden, so würde eine sofortige Theilnahme der in den Hafenstädten zu erwählenden Mitglieder an den Verhandlungen des Convents keinem Bedenken unterliegen.

Auch den Ansichten der Deputation über die bei den demnächstigen Neuwahlen vorzunehmende Zuziehung der Gewerbetreibenden des Landgebiets zu den einzelnen städtischen Abtheilungen kann die Gewerbekammer nur beitreten, hofft jedoch, daß ihr, zufolge §. 5 des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes, zur Entwerfung und

Vervollständigung der von ihr über sämtliche Gewerbetreibende zu führenden Listen halbjährig die von den Landherren aufzunehmenden Einzeichnungslisten werden mitgetheilt werden.

Indem sie schließlich, in Rücksicht auf die von ihr anzufertigenden statistischen Tabellen, sich erlaubt, ein gleiches Ersuchen in Betreff der Hafenstädte dahin auszusprechen, daß die dortigen Aemter zur Mittheilung der, über die dort wohnhaften Gewerbetreibenden aufgenommenen Listen an die Gewerbekammer möchten veranlaßt werden, zeichnet sie mit vollkommener Hochachtung.

Bremen, den 30. Mai 1864.

Die Gewerbekammer, Namens derselben
(gez.) Aug. Steinhäuser.

